



Datum: 01. Juli 2025

Zahl: RA D/7755/031-2/2025/He.

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 01. Juli 2025, Zahl: RA D/7755/031-2/2025/He., mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 3. Juli 2006, Zahl: BV 031-7/06/Oh. über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird (Widmungsfall 2025-02)

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, idF. LGBl. Nr. 17/2025 in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idF. LGBl. Nr. 95/2024 wird verordnet:

### § 1

#### Änderung durch Aufhebung

(1) Das festgelegte Aufschließungsgebiet der Parz. 428, KG 72004 Glainach, mit der Widmung als „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von 1100 m<sup>2</sup> wird aufgehoben. Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage I zu dieser Verordnung ersichtlich.

(2) Die Erläuterungen zur Aufhebung sind aus der Anlage II zu dieser Verordnung ersichtlich.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:  
RgR Ingo Appé